

Satzung des
Förderverein Diakonie- Krankenpflegeverein Ruit e.V.

§1

Name und Aufgabe des Vereins

Der *Förderverein Diakonie –Krankenpflegeverein Ruit e.V* macht sich zur Aufgabe, den Dienst an kranken und pflegebedürftigen Personen in Ostfildern-Ruit zu fördern. Er ist zu diesem Zweck als Vertragspartner der "Kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Arbeit der Diakoniestation auf den Fildern", Pflegebereich Ostfildern, Scharnhäuser Str. 25, 73760 Ostfildern-Ruit beigetreten, die ambulante pflegerische Dienste anbietet und koordiniert.

Der Verein sieht in der Erfüllung dieser diakonischen Aufgabe den gelebten Glauben der christlichen Gemeinde.

Der Verein arbeitet mit der Diakoniestation auf den Fildern vertrauensvoll zusammen und nimmt die in dieser Vereinbarung getroffenen Rechte und Pflichten wahr.

Insbesondere sind dies:

- a. Übertragung der Personalträgerschaft an die Diakoniestation auf den Fildern.
- b. Mitfinanzierung der Diakoniestation durch Überweisung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Regelung der "Kirchenrechtlichen Vereinbarung".
- c. Der *Förderverein Diakonie –Krankenpflegeverein Ruit e.V* hat Sitz und Stimme im Diakoniestationsausschuss der Diakoniestation auf den Fildern.

Der *Förderverein Diakonie –Krankenpflegeverein Ruit e.V* trägt dazu bei, dass die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewusst gemacht und gefördert wird.

§2

Gemeinnützigkeit

Der *Förderverein Diakonie –Krankenpflegeverein Ruit e.V* mit Sitz in Ostfildern-Ruit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Familie oder Person werden. Unter einer "Familie" sind die Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen zu verstehen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, Rechner oder den MitarbeiterInnen der Diakoniestation erworben.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum Jahresende
- c) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der Ausschuss (§ 7) und
3. der Vorstand (§ 9).

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel nach Abschluss der Jahresrechnung zusammen. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen entweder vom Ausschuss gestellt oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der daraufhin binnen vier Wochen die Versammlung einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht über das vergangene Rechnungsjahr entgegen, wählt die Ausschussmitglieder, entlastet den Vorstand und den Rechner, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über Anträge auf Änderung der Satzung.

Für Beschlüsse - ausgenommen die Satzungsänderung (siehe § 12) - sowie bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. In der Regel wird durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist jedoch geheim abzustimmen.

§ 6 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Ausschuss - seine Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorstand (§9)
2. 4 gewählten Vereinsmitgliedern und
3. dem Rechner.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

§ 8 Ausschuss - seine Arbeit

Der Ausschuss wird zu den Sitzungen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Er ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Der Ausschuss ist neben dem Vorstand für die Durchführung der in §§1 und 2 genannten Aufgaben mitverantwortlich.

Der Ausschuss wählt einen Vertreter/ eine Vertreterin für den Diakoniestationsausschuss auf den Fildern.

Der Ausschuss benennt zwei Mitglieder, die die Kassenführung und den jährlichen Kassenbericht prüfen.

Der Ausschuss beschließt insbesondere über

- a) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- b) die Annahme von Stiftungen,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) die Kontrolle der Rechnungsführung.

§ 9 Vorstand

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall beschränkt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden wie die Ausschussmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 11),
2. die Spenden,
3. Zuschüsse.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins außerdem die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ruit über. Diese ist verpflichtet, das Vermögen in erster Linie wieder zur Einrichtung und zum Betrieb einer Krankenpflegestation, im übrigen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.